

FB1/2476/2017

Fachbereich: Fachbereich 1
 Sachbearbeiter: Bernhard Müller
 Az:
 Datum: 08.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Ältestenrat		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	30.03.2017	Entscheidung	

Gebührensatzung Wochenmarkt Änderung der Satzung gemäß Beschluß vom 03.03.2017

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) In der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am ... folgende Gebührensatzung für den Umstädter Wochenmarkt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Groß-Umstadt veranstaltet auf dem Marktplatzes vor dem Rathaus in Groß-Umstadt/Kernstadt den Umstädter Wochenmarkt.
- 2) Der Gemeingebrauch an der Marktplatzfläche ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes erforderlich ist.

§ 2
Gebührenfreiheit

Die Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtung ist gebührenfrei.

§ 3
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt vom 14.08.2001 außer Kraft.

Begründung:

In Ihrer 10. Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt zum TOP 5.1.2.15 beschlossen, den Standbetreibern auf dem Groß-Umstädter Wochenmarkt die Standgebühren zu erlassen. In Umsetzung dessen ist die Gebührensatzung anzupassen.

Dem Rechnung tragend erfolgt vorliegender Beschlussvorschlag. Dieser sieht in verständiger Auslegung der Beschlussfassung der Stadtverordneten vor, dass weder Gebühren je laufendem Meter Stand noch für die anfallenden Stromkosten, die sich im Jahre 2015 auf 1.266 € belaufen haben und im Jahre 2017 voraussichtlich auf 879 € belaufen hätten, erhoben werden. Dies findet seine Begründung darin, dass nur dann, wenn infolge der Satzungsänderung wirklich keine Gelder mehr erhoben werden, auch wirklich eine Einsparung beim Verwaltungsaufwand stattfindet.